

## **Anlagereglement der PREVAS Sammelstiftung**

### **1. Grundsätze**

Der Stiftungsrat ist für die Vermögensanlage der PREVAS Sammelstiftung und der angeschlossenen Vorsorgekassen verantwortlich. Er gestaltet, überwacht und steuert diese nachvollziehbar im Sinne einer ertrags- und risikogerechten Anlage.

Soweit die Vorsorgekassen über ihre Vermögensanlage bestimmen, überwacht der Stiftungsrat diese und achtet darauf, dass die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder der Vorsorgeausschüsse den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Stiftungsrat und Vorsorgeausschuss betrauen nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens, die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen und in der Praxis vorherrschenden Regeln bieten.

Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Grundsätze der BVV 2:

- Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.
- Bei der Anlage des Vermögens ist in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.
- Bei der Anlage des Vermögens müssen die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten werden; die Mittel müssen auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
- Es ist ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag anzustreben.
- Damit Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können, ist eine Aufteilung des Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen vorzusehen.

### **2. Separate Vermögensanlage pro Vorsorgekasse**

Vermögensanlagen sind Veränderungen der Anlagemärkte ausgesetzt. Die gesamten aus der Anlagetätigkeit ausgeschütteten Erträge sowie Kursgewinne erhöhen das Vermögen der Vorsorgekasse. Kursverluste daraus vermindern deren Vermögen. Jede angeschlossene Vorsorgekasse bildet / verfügt über die eigenen erforderlichen Wertschwankungsreserven.

#### **2.1 Anlagen mit Anteilen von Kollektivanlagen**

Die Geldanlage erfolgt für jede Vorsorgekasse separat. Als Anlageinstrument werden in der Regel Anteile von BVV2-konformen Kollektivanlagen verwendet. Der Vorsorgeausschuss wählt im Einvernehmen mit der PSS mehrere Banken bzw. Anlagestiftungen.

#### **2.2 Vergleichbare Anlagekonzepte**

Im Einvernehmen mit der PSS kann der Vorsorgeausschuss ein anderes BVV2-konformes Anlagekonzept beschliessen.

#### **2.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach den BVV 2 Art. 53 Abs. 1 – 4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 sind möglich. Die Vorsorgekassen müssen die Erweiterungen beim Stiftungsrat beantragen. Die Einhaltung von BVV2 Art. 50 Absätze 1 – 3 müssen in diesem Fall im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

#### **2.4. Einschränkungen bei der Vermögensanlage**

Bei eingeschränkter Risikofähigkeit oder zeitlich begrenztem Anlagehorizont hat der Vorsorgeausschuss die Vermögensanlage den Verhältnissen anzupassen. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagekategorien obere Grenzwerte festsetzen.

### **2.5 Anlagestrategie**

Der Vorsorgeausschuss legt dem Stiftungsrat die gewünschte Anlagestrategie und angemessene Bandbreiten zur Genehmigung vor.

### **2.6 Umsetzung der Anlagestrategie**

Der Vorsorgeausschuss bezeichnet im Einvernehmen mit der PSS die Kollektivanlagen, mit welchen die gewählte Anlagestrategie umgesetzt werden soll. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.2.

Wenn der Vorsorgeausschuss keinen diesbezüglichen Entscheid trifft, kann die PSS die Auswahl der Kollektivanlagen treffen.

### **3. Übrige Anlagen**

Für die übrigen Anlagen ist ein Entscheid des Stiftungsrats erforderlich. Die Anlage beim Arbeitgeber ist abgesehen von Kontokorrentguthaben nicht zulässig.

### **4. Ausübung der Aktionärsrechte**

#### **4.1 Grundsatz**

Das Stimmrecht der von den Vorsorgekassen gehaltenen Aktien in der Generalversammlung der Gesellschaft wird im Interesse der Versicherten ausgeübt. Aufgrund der Annahme, dass der Verwaltungsrat die Interessen der Aktionäre vertritt und aus Kostengründen stimmt die Stiftung in der Regel ohne Diskussion mit dem Verwaltungsrat. In Ziffer 4.2 sind jene Fälle aufgezählt, in denen das Interesse an einer Diskussion der Stimmabgabe gegenüber der Kosten- und Zeitersparnis vorgeht und eine konkrete Stimmabgabe beschlossen werden muss.

Wenn eine Stimmabgabe beschlossen werden muss, erarbeitet der Geschäftsführer einen Abstimmvorschlag und unterbreitet diesen auf elektronischem Weg dem Vorsorgeausschuss. Der Vorsorgeausschuss gibt dem Geschäftsführer zu Händen des Stiftungsrates eine Stimmempfehlung ab. Der Geschäftsführer übt das Stimmrecht in Absprache mit dem Stiftungsrat anhand der Antworten der Vorsorgeausschüsse aus. Stimmgleichheit im Vorsorgeausschuss führt zu einer Enthaltung. Wenn ein Mitglied des Vorsorgeausschusses innerhalb der angesetzten Frist (mind. 48 Stunden) nicht antwortet, wird dies als Zustimmung zum Vorschlag des Geschäftsführers gewertet. In allen anderen Fällen übt der Geschäftsführer das Stimmrecht gemäss dem Vorschlag des Verwaltungsrates aus.

Ab der Jahresrechnung 2015 wird im Anhang zur Jahresrechnung über die Ausübung der Stimmrechte informiert.

#### **4.1 Erfordernis für Diskussion der Stimmabgabe**

In den folgenden Fällen wird das Interesse an einer Diskussion der Stimmabgabe höher gewichtet als die Kosten- und Zeitersparnis bei einem Verzicht:

- Der Kurswert der gehaltenen Aktien übersteigt CHF 1'000'000 und der Anteil an den Stimmen der Gesellschaft übersteigt 0.01%.
- Ein Mitglied des Vorsorgeausschusses oder der Geschäftsführer initiiert aufgrund der öffentlichen Diskussion oder auf Anregungen aus dem Kreise der Destinatäre eine Stimmabgabe

### **5. Bewertung der Anlagen**

Massgebend für die Bewertung der Anlagen ist die Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26. Dabei sind alle Anlagen zu Marktwerten zu bewerten. Falls kein Marktwert existiert (z.B. Anlagestiftungen und nicht kotierte Anlagen) wird, sofern vorhanden, auf den Net Asset Value (NAV) oder den Substanzwert abgestützt.

**6. Informationskonzept**

Im Rahmen der Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Periodizität	Wer	Für Wen	Was
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Vorsorgeausschuss	Quartalsreporting / Factsheet online
Jährlich	Geschäftsführung	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Übersicht Vermögensanlagen</li> <li>▪ Performance im abgelaufenen Geschäftsjahr</li> <li>▪ Spezielle Vorkommnisse</li> </ul>
Jährlich	Vorsorgeausschuss	Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlagetätigkeit und -erfolg im abgelaufenen Geschäftsjahr</li> </ul>

**7. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 01.12.2015 in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen in früheren Reglementen und Anschlussvereinbarungen.

Zürich, 7. Dezember 2015

**Anhang zum Anlagereglement der PREVAS Sammelstiftung**

Anlagekategorie	Standard Strategie	zulässige Bandbreite		Limite BVV2	
		min	max	gesamt	einzel
Aktien Schweiz	15 %	0 %	100 %	50 %*	5 %*
Aktien Ausland	15 %	0 %	100 %		5 %*
Alternative Anlagen	0 %	0 %	50 %	15 %*	
<i>Aktien, Alternative Anlagen total</i>	<i>30 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
Obligationen CHF	48 %	0 %	100 %		5 %*
Obligationen Fremdwährungen	10 %	0 %	100 %		5 %*
<i>Obligationen Total</i>	<i>58 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
Immobilien (nur Anlagestiftungen)	10 %	0 %	80 %	30 %*	
Immobilien Schweiz (Direktanlagen)	0 %	0 %	60 %	30 %*	5 %*
Immobilien Ausland (Direktanlagen)	0 %	0 %	0 %	10 %*	5 %*
Hypotheken und übrige Anlagen	0 %	0 %	100 %	50 %*	
Liquidität	2 %	0 %	100 %		10%*
<i>Total übrige Anlagen</i>	<i>10 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
<b>Total</b>	<b>100 %</b>				
Anlagen in Fremdwährung	<b>25 %</b>	0 %	100 %	30 %*	

\* Erweiterungen müssen beim Stiftungsrat der PSS beantragt und in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

Der Vorsorgeausschuss kann beim Stiftungsrat der PSS eine von der Standardstrategie abweichende Anlagestrategie beantragen. Der Stiftungsrat prüft unter Beachtung des Anlagehorizonts und der Risikofähigkeit die gewünschte Anlagestrategie und entscheidet darüber. Er überprüft diese jährlich.